

Synopse zur Modifizierung BV/412/95; Richtlinie „Freie Wohlfahrt“

	BV/412/95	Modifizierung
<b>Titel der Richtlinie</b>	Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau	Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau
<b>1. Zweck des Zuschusses, Rechtsgrundlage Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlage</b>	<p>Die Stadt Dessau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Verbände, Vereinen und Selbsthilfegruppen eine finanzielle Unterstützung beim Auf- und Ausbau von sozialen Einrichtungen und für die Durchführung sozialer Dienste (§§ 93, 17 in Verbindung mit § 10 BSHG und § 17 Abs. 3 SGB I).</p> <p>Für die Bewilligung dieser Fördermittel gelten ergänzend die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO RdErl. des MF vom 09.08.1991, Ministerialblatt S. 721 ff in der jeweils gültigen Fassung).</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 ff. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbänden</li> <li>■ Vereinen</li> <li>■ Selbsthilfegruppen</li> </ul> <p>eine finanzielle Zuwendung <del>beim Auf- und Ausbau</del> bei der Erhaltung von sozialen Einrichtungen und für die Durchführung sozialer Dienste (in Anlehnung an §§ 10, 11 Abs. 1 und 2, 53, 54, 67, 68, 71 in Verbindung mit § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) XII, § 17 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 9 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG), § 16 SGB II und SGB V, IX, XI).</p> <p>Für die Bewilligung dieser Fördermittel gelten ergänzend §§ 23, 44, 105 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt ergänzend die Verwaltungsanordnung Nr. 34 „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie davon keine Abweichungen zugelassen sind.</p>

	<p>Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</p>
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p>	<p>Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und dazu dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Folgen von Behinderungen und Krankheiten zu mildern</li> <li>- soziale Benachteiligungen abzubauen</li> <li>- zur persönlichen Krisenbewältigung beizutragen</li> <li>- im Rahmen der Altenhilfe tätig zu sein</li> <li>- ausländische Mitbürger zu integrieren</li> </ul>	<p>Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und dazu dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Folgen von Behinderungen und Krankheiten zu mildern</li> <li>■ soziale Benachteiligungen abzubauen</li> <li>■ zur persönlichen Krisenbewältigung beizutragen</li> <li>■ im Rahmen der Altenhilfe tätig zu sein</li> <li>■ ausländische Mitbürger zu integrieren.</li> </ul>
<p><b>3. Zuschussempfänger Zuwendungsempfänger</b></p>	<p><i>3.1. Antragsberechtigt sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder</li> <li>- gemeinnützige Verbände, Organisationen und Vereine</li> <li>- Kirchen und Religionsgemeinschaften</li> <li>- Selbsthilfegruppen</li> </ul> <p>wenn sie die Gewähr für Kontinuität und Solidität der Arbeit bieten.</p>	<p>a) Zuwendungsempfänger können nachfolgende Institutionen der freien Wohlfahrtspflege sein, wenn sie die Gewähr für Kontinuität und Solidität der Arbeit bieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege <del>und deren Mitglieder</del></li> <li>■ gemeinnützige <del>Verbände, Organisationen und</del> Vereine</li> <li>■ Selbsthilfegruppen (rechtsfähige Selbsthilfegruppen in Form von eingetragenen Vereinen und nicht rechtsfähige Vereinigungen), siehe b</li> <li>■ Kirchen und Religionsgemeinschaften</li> <li>■ weitere gemeinnützige Organisationen.</li> </ul>

	<p>3.2. Für Selbsthilfegruppen erfolgen eine Förderung vorrangig für Projekte und Maßnahmen nach Ziffer 2 Anstr.1. Zuwendungsempfänger sind hierbei Personengruppen, die sich auf Grund gleicher krankheits- oder behindertenbedingter, geistiger und seelischer Probleme zu rechtsfähigen Selbsthilfegruppen in Form von eingetragenen Vereinen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen zusammengeschlossen haben, um sich selbst und anderen Betroffenen zu helfen und neue Hilfsmöglichkeiten zu finden („Hilfe zur Selbsthilfe“).</p> <p>Vorgesehen ist die Förderung insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- chronisch Kranke</li> <li>- Behinderte</li> <li>- Personen mit seelischen Gesundheitsstörungen und psychosozialen Problemen</li> <li>- Drogen- und Suchtabhängige</li> </ul>	<p>b) Für Selbsthilfegruppen erfolgt eine Förderung vorrangig für Projekte und Maßnahmen nach Ziffer 2 Anstrich 1. Zuwendungsempfänger sind hierbei Personengruppen, die sich auf Grund gleicher krankheits- oder behindertenbedingter, geistiger und/oder seelischer Probleme zu <del>rechtsfähigen Selbsthilfegruppen in Form von eingetragenen Vereinen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen</del> zusammengeschlossen haben, um sich selbst und anderen Betroffenen zu helfen und neue Hilfsmöglichkeiten zu finden ("Hilfe zur Selbsthilfe").</p> <p>Die Selbsthilfegruppe soll in der Regel nicht weniger als sechs und nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Mitglieder können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betroffene</li> <li>■ deren Familienangehörige</li> <li>■ deren gesetzliche Vertreter</li> <li>■ ehrenamtliche Helfer.</li> </ul> <p>Vorgesehen ist die Förderung insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ chronisch Kranke</li> <li>■ Menschen mit Behinderung</li> <li>■ Personen mit seelischen Gesundheitsstörungen und psychosozialen Problemen</li> <li>■ Drogen- und Suchtabhängige.</li> </ul>
<p><b>4. Bewilligungsvoraussetzungen</b></p>	<p>4.1. Vorraussetzung für die Bewilligung ist, daß die Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Dienste und im Bereich der offenen Hilfe erfolgt.</p>	<p>a) Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Dienste und im Bereich der offenen Hilfe erfolgt.</p>

#### 4.2.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Abstimmung der Planung bzw. der Weiterführung von Maßnahmen mit der Stadt Dessau in Bezug auf örtlichen Bedarf, inhaltliche Konzeption und Standort.

#### 4.3.

Der Antragsteller hat darzulegen, dass er die Ausgaben für ein Projekt oder eine Maßnahme durch eigene oder fremde Mittel nicht aufbringen kann. Die kommunale Förderung ist nachrangig. Anderweitige Förderungs- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig und vollständig auszuschöpfen, wozu auch Teilnehmerbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden sowie Lotterierlöse gehören (Subsidiaritätsprinzip).

#### 4.4.

Die Bewilligung eines Zuschusses ist nur an Empfänger zulässig, bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und die zweckentsprechende Verwendung von Fördermitteln gesichert ist.

#### 4.5.

Zuschüsse für Projektförderungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Beginnt die Maßnahme vor Genehmigung des Haushaltsplanes, ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Mittel.

#### 4.6.

Für die Gewährung eines Zuschusses sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit nachzuweisen (§ 93 Abs. 2 BSHG).

b) Voraussetzung für die Gewährung **einer Zuwendung** ist die Abstimmung der Planung bzw. der Weiterführung von **Projekten und** Maßnahmen mit der Stadt Dessau-**Roßlau** in Bezug auf örtlichen Bedarf, **einer inhaltlichen und finanziellen** Konzeption und Standort. **Dabei sind** die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **maßgeblich** und Leistungsfähigkeit (§ 93 Abs. 2 BSHG).

#### 4.3.

~~Der Antragsteller hat darzulegen, dass er die Ausgaben für ein Projekt oder eine Maßnahme durch eigene oder fremde Mittel nicht aufbringen kann. Die kommunale Förderung ist nachrangig. Anderweitige Förderungs- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig und vollständig auszuschöpfen, wozu auch Teilnehmerbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden sowie Lotterierlöse gehören (Subsidiaritätsprinzip).~~

#### 4.4.

~~Die Bewilligung eines Zuschusses ist nur an Empfänger zulässig, bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und die zweckentsprechende Verwendung von Fördermitteln gesichert ist.~~

#### 4.5.

~~Zuschüsse für Projektförderungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Beginnt die Maßnahme vor Genehmigung des Haushaltsplanes, ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Mittel.~~

4.7.  
Bei Maßnahmen, die nicht ausschließlich Bürgern der Stadt Dessau zugute kommen, ist die Größe des Projektes bzw. die Personenanzahl der Hilfebedürftigen oder zu Betreuenden, für die der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist, nachzuweisen (Vorlage des Mischfinanzierungsplanes).

4.8.  
Selbsthilfegruppen haben zur Verwirklichung des sachdienlichen Zwecks vorrangig Anträge zur Förderung bei dem Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. Zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit einer Selbsthilfegruppe können für laufende Kosten unter Berücksichtigung von Punkt 7.2. Absatz 2 dieser Richtlinie Anträge bei der Kommune eingereicht werden.

4.9.  
Der Empfänger erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Kommune an.

4.10.  
Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

c) Bei Maßnahmen, die nicht ausschließlich Bürgern der Stadt Dessau-Roßlau zugute kommen, ist die Größe des Projekts bzw. die Personenanzahl der Hilfebedürftigen oder zu Betreuenden, für die der örtliche Sozialhilfeträger die Stadt Dessau-Roßlau zuständig ist, nachzuweisen (Vorlage des Mischfinanzierungsplanes) sowie ein Komplementärfinanzierungsplan vorzulegen.

d) Bewilligt werden können auch Zuwendungen an auswärtige Antragsteller soweit sich ihr Vorhaben auf das Stadtgebiet Dessau-Roßlau bezieht.

e) Selbsthilfegruppen haben zur Verwirklichung des sachdienlichen Zwecks vorrangig Anträge zur Förderung bei dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt sowie bei den Krankenkassen einzureichen. Zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit einer Selbsthilfegruppe können für laufende Kosten unter Berücksichtigung von Punkt 7.2. Absatz 2 dieser Richtlinie Anträge bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden.

4.9.  
Der Empfänger erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Kommune an.

4.10.  
Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

**5.**  
**Art und Umfang, Höhe**  
**des Zuschusses**  
**Art und Umfang, Höhe**  
**der Zuwendungen**

5.1.  
*Arten der Gewährung von Zuschüssen*

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 § 23 LHO)

- Projektförderungen  
Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben des Empfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben
- institutionelle Förderungen  
Zuschüsse zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben eines Empfängers

5.2.  
*Finanzierungsarten*

Im Rahmen der beiden Förderungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:

- Anteilfinanzierung  
nach einem bestimmten Vomhundertsatz – prozentual – oder Anteil der förderfähigen Ausgaben
- Fehlbedarfsfinanzierung  
zur Deckung des Fehlbedarfs, wenn die förderfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden können
- Festbetragsfinanzierung  
fester Betrag der förderfähigen Ausgaben, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt

Diese drei Finanzierungsarten gehen von dem Regelfall einer Teilfinanzierung aus. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung bewilligt werden.

5.1.  
*Arten der Zuwendungen*

**Zuwendungen** im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 § 23 LHO)

- Projektförderungen  
~~Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben des Empfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben~~
- institutionelle Förderungen  
~~Zuschüsse zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben eines Empfängers~~

5.2.  
*Finanzierungsarten*

Im Rahmen der beiden Förderungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:

- Anteilfinanzierung  
~~nach einem bestimmten Vomhundertsatz – prozentual – oder Anteil der förderfähigen Ausgaben~~
- Fehlbedarfsfinanzierung  
~~zur Deckung des Fehlbedarfs, wenn die förderfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden können~~
- Festbetragsfinanzierung  
~~fester Betrag der förderfähigen Ausgaben, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt~~

~~Diese drei Finanzierungsarten gehen von dem Regelfall einer Teilfinanzierung aus. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung bewilligt werden.~~

5.3.  
*Form der Zuschüsse*

Die finanzielle Unterstützung kann als Zuschuss (nicht rückzahlbar) oder als Darlehen gewährt werden.

Bei Anschubfinanzierungen, die in der Folgewirkung eine Eigenfinanzierung des Projektes und Überschüsse auslösen, kann der Zuschuss ganz oder teilweise als Darlehen erfolgen.

5.4.  
*Bemessungsgrundlage (GSA vom 29.10.03)*

5.4.1. Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt können zu folgenden Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gewährt werden:

- zu den Personalkosten  
grundsätzlich jedoch nur bei Projekten, in denen Aufgaben im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) §§ 8, 17, 39, 40, 72, 75 i. V. m. § 10 BSHG sowie im Sinne des SGB IX übertragen wurden.

Die Gewährung kann nur als Teilfinanzierung erfolgen, in der Regel unter Berücksichtigung bestehender Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit und Soziales Land Sachsen-Anhalt; für diese Maßnahmen werden Sachkosten nur in Ausnahmefällen gewährt.

In besonderen Fällen kann auch eine finanzielle Beteiligung an Strukturanpassungsmaßnahmen entsprechend §§ 272-279, 415 SGB III erfolgen. Bei der Gewährung von Personalkostenzuschüssen dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des BAT oder MTL/BMT-G-O gezahlt werden.

5.3  
Form der **Zuwendungen**

Die finanzielle Unterstützung kann als **Zuwendung** (nicht rückzahlbar) oder als Darlehen gewährt werden.

~~Bei Anschubfinanzierungen, die in der Folgewirkung eine Eigenfinanzierung des Projektes und Überschüsse auslösen, kann der Zuschuss ganz oder teilweise als Darlehen erfolgen.~~

5.4  
Bemessungsgrundlage

~~5.4.1 .Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt können zu folgenden Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gewährt werden:~~

a) Personalkosten  
**Vorrangig** jedoch nur bei **Maßnahmen**, in denen Aufgaben im Sinne des **SGB XII in Anlehnung an §§ 10, 11 Abs. 1 und 2, 53, 54, 67, 68, 71 in Verbindung mit § 5 SGB XII, § 17 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 9 BGG, § 16 SGB II sowie im Sinne des SGB V, IX, XI durchgeführt werden.**

Die Gewährung kann nur als Teilfinanzierung erfolgen, ~~in der Regel unter Berücksichtigung bestehender Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit und Soziales Land Sachsen-Anhalt.~~ Für diese Maßnahmen werden Sachkosten nur in Ausnahmefällen gewährt.

~~In besonderen Fällen kann auch eine finanzielle Beteiligung an Strukturanpassungsmaßnahmen entsprechend §§ 272-279, 415 SGB III erfolgen.~~

Bei der Gewährung von Personalkosten**zuwendungen** dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des **Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)** gezahlt werden. **Darüber hinaus darf keine Besserstellung zu den fest angestellten MitarbeiterInnen der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen.**

- pauschal zu den Sachkosten (Telefon-, Porto-, Büromaterial, Veranstaltungen):
- eingetragene Vereine bis max. 400,00 €

- Selbsthilfegruppen
- bis 15 Dessauer Mitglieder max. 225,00 €
- bis 25 Dessauer Mitglieder max. 250,00 €
- über 25 Dessauer Mitglieder max. 275,00 €

- b) Sachkosten (pauschal)  
(~~Telefon-, Porto-, Büromaterial, Veranstaltungen~~):  
~~eingetragene Vereine~~

- bis max. 400,00 EUR  
für Spitzenverbände, gemeinnützige Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weitere gemeinnützige Organisationen

- ~~- Selbsthilfegruppen~~
- ~~bis 15 Dessauer Mitglieder max. 225,00 €~~
- ~~bis 25 Dessauer Mitglieder max. 250,00 €~~
- ~~über 25 Dessauer Mitglieder max. 275,00 €~~

- bis zu 80 v. H. bis max. 250,00 EUR  
der zuwendungsfähigen Ausgaben für Selbsthilfegruppen nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Es werden nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Stadt Dessau-Roßlau setzt die zuwendungsfähigen Ausgaben fest.

*Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:*

- Honorare und sonstige Kosten für Vorträge, Seminare, Schulungen und Ähnliches
- Fahrtkosten zu Treffen, Vorträgen, Seminaren und Schulungen
- Nutzungsentgelte für projektbedingte Raumanmietungen (Nutzung der Räumlichkeiten im Integrationshaus „Die Brücke“ e. V. für Dessau-Roßlauer Mitglieder / einmal im Monat)
- Porto- und Telefonausgaben, Büromaterialien
- Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien
- Bastel- und Beschäftigungsmaterial
- Zuwendungen für Sonderveranstaltungen, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.

- im Rahmen der offenen Altenarbeit eine Zuwendung bis 700,00 € für Begegnungsstätten der Senioren, Vorrüheständler und Behinderten
- in besonders gelagerten Einzelfällen Mietzuwendung bis zu einer Höhe von 800,00 €
- Mietfreistellung für eingetragene Vereine, die kommunal vermietete Objekte nutzen. Grundlage der Förderung ist die Vorlage des Mietvertrages zwischen dem Amt für Grundstücks- und Gebäudemanagement und dem Träger.
- zu Anschaffungskosten für Güter von geringem Wert bis 410,00 € ohne Mehrwertsteuer. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur Entgelte (Preis ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

*Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind:*

■ Ausgaben für Speisen und Getränke.

- im Rahmen der offenen Altenarbeit eine Zuwendung bis **max. 700,00 EUR** für Begegnungsstätten der Senioren, ~~Vorrüheständler~~ und **für Menschen mit Behinderung**.
- ~~in besonders gelagerten Einzelfällen Mietzuwendung bis zu einer Höhe von 800,00 €~~
- Mietfreistellung für eingetragene Vereine, die kommunal vermietete Objekte nutzen. ~~Grundlage~~ **Vorraussetzung** der Förderung ist die Vorlage des Mietvertrags zwischen dem **Amt für zentrales Gebäudemanagement** und dem Träger **sowie die vorherige Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau**.
- zu Anschaffungskosten für Güter von geringem Wert bis **150,00 EUR** ohne Mehrwertsteuer **und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen**. Soweit der **Zuwendungsempfänger** die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

c) Rücklagen / Rückstellungen

Rücklagen im Rahmen von Eigenmitteln dürfen nur gebildet und angespart werden zu Liquiditätszwecken am Jahresbeginn sowie für dringend unabweisbare und notwendige Anschaffungen, Instandhaltungen und Investitionen. Die Höhe soll nicht 10 v. H. des Gesamtvolumens der Projektausgaben bis maximal 5.000,00 EUR übersteigen. Darüber hinaus soll mit der Planung, spätestens jedoch vor Ansammlung der Mittel zur Bildung einer Rücklage eine Abstimmung mit der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen und deren Genehmigung eingeholt werden.

	<p>5.4.2. Zuschüsse aus dem Vermögenshaushalt sind für Investitionsaufwendungen zu folgenden Kosten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenstände der Errichtung von Beratungs- und Begegnungsstätten</li> <li>- Anlagevermögen nach § 46 GemHVO Nr. 2 b i. V. m. Einkommenssteuergesetz § 6 Abs. 2 (Gegenstände über 800,00 DM)</li> <li>- bei baulichen Maßnahmen ist der Antrag durch entsprechende Fachämter zu prüfen</li> </ul> <p>5.4.3. Die Bemessungsgrundlage für die Gewährung eines Zuschusses ist jährlich entsprechend der Haushaltssituation und in Abstimmung mit dem Gesundheits- und Sozialausschuss zu aktualisieren.</p>	<p>5.4.2 Vermögenshaushalt</p> <p>Zuwendungen aus dem Vermögenshaushalt sind für Investitionsaufwendungen zu folgenden Kosten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zu Anschaffungskosten für Güter über 150,00 EUR ohne Mehrwertsteuer. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden</li> <li>➤ investive bauliche Maßnahmen</li> <li>➤ Tilgung von Krediten für eine der oben genannten investiven Maßnahmen, sofern die Stadt Dessau-Roßlau dieser Kreditaufnahme vorab zugestimmt hat</li> </ul> <p><del>5.4.3. Die Bemessungsgrundlage für die Gewährung eines Zuschusses ist jährlich entsprechend der Haushaltssituation und in Abstimmung mit dem Gesundheits- und Sozialausschuss zu aktualisieren.</del></p>
<p><b>6. Sonstige-Zuwendungsbestimmungen</b></p>	<p>Entsprechend § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.08.1993 (VwVfG LSA) ergeben sich die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- institutioneller Förderung (ANBest-I) und</li> <li>- Projektförderung (ANBest-P)</li> </ul> <p>Diese sind gemäß VV Nr. 5 zu § 44 LHO zu beachten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen können im Zuwendungsbescheid durch weitere Bedingungen und Auflagen ergänzt bzw. erläutert werden.</p> <p>Für die Selbsthilfegruppen gilt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich des Landes Sachsen-Anhalt“ (RdErl. des MS vom 07.07.1993).</p>	<p><del>Entsprechend § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.08.1993 (VwVfG LSA) ergeben sich die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid bei</del></p> <p><del>- institutioneller Förderung (ANBest-I) und - Projektförderung (ANBest-P)</del></p> <p><del>Diese sind gemäß VV Nr. 5 zu § 44 LHO zu beachten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen können im Zuwendungsbescheid durch weitere Bedingungen und Auflagen ergänzt bzw. erläutert werden.</del></p> <p><del>Für die Selbsthilfegruppen gilt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich des Landes Sachsen-Anhalt“ (RdErl. des MS vom 07.07.1993).</del></p>

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen  
Verfahren**

*7.1. Antragsverfahren*

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an die Stadt Dessau, Sozialamt, Abteilung 50-3, Ferd.-von-Schill-Str. 8, 06844 Dessau zu richten.

Zum Zwecke einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt ist der Antrag bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr zu stellen. Eine nicht termingerechte Beantragung kann in der Regel keine Berücksichtigung finden.

Zur Beantragung ist das vorgegebene Formular zu verwenden. Des Weiteren muss dem Antrag beigefügt werden:

- die Vereinssatzung in der gültigen Fassung und den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (bei Erstantrag); bei Änderung der Satzung muß die Neufassung eingereicht werden
- den gültigen Nachweis der Gemeinnützigkeit
- die detaillierte Beschreibung der Maßnahme mit Zielstellung und Durchführungszeitraum
- den Nachweis des örtlichen Bedarfs

6.1 Antragsverfahren

**Zuwendungen** werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist ~~rechtzeitig vor Beginn der zu fördernden Maßnahme~~ bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr an die Stadt Dessau-Roßlau (**Sozialamt**), ~~Abteilung 50-3~~, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden.

Zur Beantragung **soll** das vorgegebene Formular verwendet werden.

- a) Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, weitere gemeinnützige Organisationen

Dem Antrag muss, wenn nicht in aktueller und gültiger Form der Stadt Dessau-Roßlau vorliegend, beigefügt werden:

- die Vereinssatzung in der gültigen Fassung und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (~~bei Erstantrag~~) (bei Änderung der Satzung **sowie bei Änderung des Nachweises der Eintragung in das Vereinsregister** muss die Neufassung **umgehend bei der Stadt Dessau-Roßlau** eingereicht werden)
- **der Feststellungsbescheid des Finanzamtes** (d. h. der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit)
- die detaillierte Beschreibung der Maßnahme mit Zielstellung und Durchführungszeitraum

- den Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme bei Projektförderung einschl. Projektbeschreibung (Inhalt, organisatorische Durchführung und Zeitplanung)
- den Haushalts- oder Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung einschl. einer detaillierten Erläuterung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben sowie des Geschäftsberichtes mit Abschlussrechnung des Vorjahres
- bei beantragter Beteiligung an Personalkosten den Nachweis der Tätigkeitsmerkmale mit Vergütungsgruppe
- die Aufschlüsselung des Gesamtfinanzierungsnachweises der Maßnahme mit Benennung des Eigenanteils sowie der Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber
- die Offenlegung der weiteren Finanzierung bei Modellprojekten im Anschluss an die Modellphase, die Folgekosten auslösen

- der Nachweis des örtlichen Bedarfs
- bei Projektförderung der **schlüssige** Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme einschl. Projektbeschreibung (**Zuwendungen Dritter, Eigenanteil**, Inhalt, organisatorische Durchführung und Zeitplanung)
- bei beantragter Beteiligung an Personalkosten den Nachweis der Tätigkeitsmerkmale mit **Entgeltgruppe und Stufe**
- ~~die Aufschlüsselung des Gesamtfinanzierungsnachweises der Maßnahme mit Benennung des Eigenanteils sowie der Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber~~
- die Offenlegung der weiteren Finanzierung bei ~~Modell~~-Projekten im Anschluss an die Modellphase, ~~die Folgekosten auslösen~~ **bzw. beim Ausbleiben von Fördermitteln Dritter (die Folgekosten sind anzugeben)**
- den Haushalts- oder Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung einschl. einer detaillierten Erläuterung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben sowie des Geschäftsberichtes mit Abschlussrechnung des Vorjahres

#### b) **Selbsthilfegruppen**

- Soweit die Selbsthilfegruppe die Unterstützung der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Anspruch nimmt, soll die Antragstellung über die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen erfolgen. Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen gibt die Förderanträge, möglichst als Sammelanträge, an die Stadt Dessau-Roßlau weiter. Die Zuwendung erfolgt in diesem Fall an die Kontaktstelle

## 7.2. Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

Die Fachabteilung des Sozialamtes prüft den Antrag, ob die Angaben den Forderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Das Sozialamt kann im Rahmen der Prüfung Auskünfte von anderen Fachämtern und Behörden sowie öffentlich betrauten Personen einholen.

für Selbsthilfegruppen als Erstempfänger mit der Verpflichtung zur vollständigen Weiterleitung an die von dieser vertretenen Selbsthilfegruppe als Letztempfänger gemäß Nr. 12 der VV-LHO zu § 44 LHO.

- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Selbsthilfegruppen die Förderanträge direkt bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.
- Dem Antrag muss der schlüssige Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme bei Projektförderung einschließlich Projektbeschreibung (Zuwendungen Dritter, Eigenanteil, Inhalt, organisatorische Durchführung und Zeitplanung) beigefügt werden.
- Zuwendungen an nicht rechtsfähige Vereinigungen können nur gewährt werden, wenn eine Verpflichtungserklärung einer geschäftsfähigen, mit Vertretungsmacht ausgestatteten (mit schriftlicher Vollmacht auf Grund von Satzung oder öffentlicher Bestellung) natürlichen Person oder einer juristischen Person vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Antragsangaben richtig und vollständig sind und die Rückzahlung nicht verbrauchter oder zweckwidrig verwendeter Fördermittel gewährleistet ist.

## 6.2 Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

~~Die Fachabteilung des Sozialamtes prüft den Antrag, ob die Angaben den Forderungen dieser Richtlinie entsprechen.~~

~~Das Sozialamt kann im Rahmen der Prüfung Auskünfte von anderen Fachämtern und Behörden sowie öffentlich betrauten Personen einholen.~~

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Übrigen ist bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung die Empfehlung bzw. Zustimmung des Gesundheits- und Sozialausschusses der Stadt Dessau einzuholen. Bei einer Zuschusshöhe bis zu 3.000,00 DM entscheidet die Fachabteilung des Sozialamtes; dem Ausschuss wird regelmäßig Kenntnis über die Vergabe der Fördermittel gegeben.

Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers
- Zuschuss- und Finanzierungsart, Höhe und Form des Zuschusses
- die genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks
- den Bewilligungszeitraum
- die Auszahlungsmodalitäten (Gesamt- bzw. Teilzahlungsbeträge sowie Zeitpunkt der Auszahlung)
- den Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen i. S. § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P und ANBest-I
- die Rechtsbehelfsbelehrung

### 7.3. Anordnungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss soll rechtmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Der Zuschussempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, indem er schriftlich auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Im Übrigen Bei der Entscheidung über eine **Zuwendungs**gewährung ist die Empfehlung bzw. Zustimmung des **Ausschusses für Gesundheit und Soziales der Stadt Dessau-Roßlau** einzuholen. Bei einer **Antrags**höhe bis zu **1.500,00 EUR** entscheidet die **Fachabteilung des Sozialamtes** die **Stadt Dessau-Roßlau**; dem Ausschuss wird regelmäßig Kenntnis über die Vergabe der Fördermittel gegeben.

~~Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses muss insbesondere enthalten:~~

- ~~- die genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers~~
- ~~- Zuschuss- und Finanzierungsart, Höhe und Form des Zuschusses~~
- ~~- die genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks~~
- ~~- den Bewilligungszeitraum~~
- ~~- die Auszahlungsmodalitäten (Gesamt- bzw. Teilzahlungsbeträge sowie Zeitpunkt der Auszahlung)~~
- ~~- den Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen i. S. § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976~~
- ~~- die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P und ANBest-I~~
- ~~- die Rechtsbehelfsbelehrung~~

### 7.3. Anordnungs- und Auszahlungsverfahren

~~Der Zuschuss soll rechtmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist.~~

~~Der Zuschussempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, indem er schriftlich auf einen Rechtsbehelf verzichtet.~~

Die bewilligten Mittel dürfen erst ausgezahlt werden, wenn sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden.

Bei Personalkosten werden die Zuschüsse am Monatsende für den laufenden Monat überwiesen. Der freie Träger hat das Sozialamt unverzüglich über personelle Veränderungen zu informieren.

#### 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.

Der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Beizufügen ist ein Sachbericht, verbunden mit einem zahlenmäßigen Nachweis unter Vorlage von Originalbelegen.

Im Bericht sind die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und die mit der Gewährung erzielten Ergebnisse eingehend darzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht bei institutioneller Förderung aus einer Jahresabschlussrechnung, bei Projektförderung aus einer Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des geförderten Projektes. Ist neben der institutionellen Förderung auch ein Zuschuss zur Projektförderung bewilligt worden, so ist die Verwendung jedes Zuschusses getrennt nachzuweisen.

~~Die bewilligten Mittel dürfen erst ausgezahlt werden, wenn sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden.~~

~~Bei Personalkosten werden die Zuschüsse am Monatsende für den laufenden Monat überwiesen. Der freie Träger hat das Sozialamt unverzüglich über personelle Veränderungen zu informieren.~~

#### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung hat gemäß Punkt 6 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ zu erfolgen.

~~Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.~~

~~Der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Beizufügen ist ein Sachbericht, verbunden mit einem zahlenmäßigen Nachweis unter Vorlage von Originalbelegen.~~

~~Im Bericht sind die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und die mit der Gewährung erzielten Ergebnisse eingehend darzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht bei institutioneller Förderung aus einer Jahresabschlussrechnung, bei Projektförderung aus einer Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des geförderten Projektes. Ist neben der institutionellen Förderung auch ein Zuschuss zur Projektförderung bewilligt worden, so ist die Verwendung jedes Zuschusses getrennt nachzuweisen.~~

Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 5 Jahre aufzubewahren; innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes haben Mitarbeiter der Kommune jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk niederzulegen.

#### *7.5. Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung*

Entsprechend §§ 48, 49 VwVfG LSA kann der Bescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt insbesondere wenn

- der Zuschuss durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet wurde
- mit dem Zuschussbescheid verbundene Auflagen nicht erfüllt wurden
- der Zuschuss nicht alsbald nach der Auszahlung für den vorgesehenen Zweck verwendet wird

Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des **Zuwendungsempfängers** zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung fünf Jahre aufzubewahren; innerhalb des Aufbewahrungszeitraums haben Mitarbeiter**Innen** der Kommune jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

~~Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk niederzulegen.~~

**Der Empfänger erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Dessau-Roßlau an.**

#### ~~*7.5. Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung*~~

~~Entsprechend §§ 48, 49 VwVfG LSA kann der Bescheid widerrufen werden bzw. zurückgenommen werden. Der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt insbesondere wenn~~

- ~~- der Zuschuss durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist~~
- ~~- der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet wurde~~
- ~~- mit dem Zuschussbescheid verbundene Auflagen nicht erfüllt wurden~~
- ~~- der Zuschuss nicht alsbald nach der Auszahlung für den vorgesehenen Zweck verwendet wird~~

	<p>Der Widerruf bzw. die Rücknahme des Zuschussbescheides sowie die Festsetzung der Zinsen erfolgt durch Verwaltungsakt. Der Zuschussempfänger hat die an ihn gezahlten Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen, der Betrag ist nach § 49 a Abs. 3 VwVfG LSA zu verzinsen.</p> <p>Werden Zuschüsse verzögert verwendet, können anstelle des Widderrufes für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. für das Jahr gefordert werden.</p> <p><i>7.6. zu beachtende Vorschriften</i></p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördermittelbescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.</p>	<p><del>Der Widerruf bzw. die Rücknahme des Zuschussbescheides sowie die Festsetzung der Zinsen erfolgt durch Verwaltungsakt. Der Zuschussempfänger hat die an ihn gezahlten Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen, der Betrag ist nach § 49 a Abs. 3 VwVfG LSA zu verzinsen.</del></p> <p><del>Werden Zuschüsse verzögert verwendet, können anstelle des Widderrufes für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. für das Jahr gefordert werden.</del></p> <p><del>7.6. zu beachtende Vorschriften</del></p> <p><del>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördermittelbescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.</del></p>
<p><b>7.</b> <b>Verfahren</b> <b>Bewilligungsbehörde</b></p>		<p>Für die Ausführung der Richtlinie ist das Sozialamt der Stadt Dessau-Roßlau zuständig.</p>
<p><b>8.</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p>	<p>Diese Richtlinie tritt am 09.09.1995 in Kraft (zuletzt geändert am 11. Mai 1999).</p>	<p>Die „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau“ tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau“ vom 9. September 1995, letztmalig geändert am <b>11. Juli 1999</b>, außer Kraft.</p>

